



HVBG

HVBG-Info 09/1985 vom 02.05.1985, S. 0005 - 0008, DOK 143.261:185.6

**Aufhebbarkeit eines Verwaltungsaktes nach § 44 SGB X, der auf einem Vergleich (§ 101 Abs. 1 SGG beruht)**

Aufhebbarkeit eines Verwaltungsaktes nach § 44 SGB X, der auf einem Vergleich (§ 101 Abs. 1 SGG beruht)  
Der Ausschuß "Rechtsfragen" des BAGUV hat sich auf seiner Sitzung am 16./17.01.1985 in Augsburg mit der Frage befaßt, ob ein rechtswidrig belastender Leistungsbescheid - zu geringe Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 44 SGB X auch dann aufzuheben ist, wenn diese MdE-Bewertung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

Es lag folgender Sachverhalt vor:

Eine Schülerin erlitt im Jahre 1972 einen Schulunfall. Die MdE wurde zunächst gestaffelt und ab 17.05.1974 mit 20 v.H. festgestellt. Hiergegen wurde von der Schülerin Klage erhoben. Aufgrund eines Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen vom 05.04.1976 schlossen die Parteien einen Vergleich, in dem die MdE ab 17.05.1975 auf 30 v.H. bestimmt wurde.

Bei einer Rentennachprüfung im Jahre 1981 wurde eine wesentliche Besserung festgestellt und die MdE ab 01.04.1981 mit 20 v.H. bewertet. Im anschließenden Klageverfahren bestätigten sowohl der gerichtliche Gutachter wie auch der nach § 109 SGG beauftragte Gutachter die wesentliche Besserung und - unter Zugrundelegung des Gutachtens vom 05.04.1976 - die MdE-Bewertung in Höhe von 20 v.H.

Beide Gutachter kamen jedoch übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß das Gutachten vom 05.04.1976, das die Grundlage für den gerichtlichen Vergleich bildete, die MdE zu gering bewertet hatte. Richtigerweise hätte damals eine MdE in Höhe von 40 v.H. vorgelegen, so daß es nunmehr, trotz der eingetretenen Besserung, bei einer MdE von 30 v.H. verbleiben müsse.

Das Sozialgericht wies die Klage der Verletzten ab, da das ursprüngliche Gutachten Grundlage aller zukünftigen Neufeststellungen sei und daher nur noch eine MdE von 20 v.H. vorliege. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Anfang September 1984 wurde von der Verletzten Antrag auf Neufeststellung der MdE auf 30 v.H. gestellt. Eine Verschlimmerung wurde hierbei nicht geltend gemacht. Vielmehr verwies der Antrag auf § 44 Abs. 1 SGB X, wonach ein rechtswidrig belastender Verwaltungsakt für die Vergangenheit aufzuheben ist, wenn bei Erlaß des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen wurde und hierdurch Sozialleistungen zu Unrecht erbracht wurden.

Der Ausschuß "Rechtsfragen" des BAGUV vertrat hierzu die Auffassung, daß das Wesen eines Vergleiches sei, im Wege des gegenseitigen Nachgebens und unter Verzicht auf die endgültige Erforschung des wahren Sachverhaltes eine für beide Parteien tragfähige Grundlage für den Verwaltungsakt zu schaffen. Solange

der Vergleich wirksam sei, sei er die Grundlage jeder weiteren Verwaltungsentscheidung. Stelle sich nachträglich heraus, daß der im Vergleich festgestellte Sachverhalt unrichtig sei, bleibe der Vergleich jedoch als öffentlich-rechtlicher Vertrag weiterhin wirksam, bestehe keine Pflicht zur Aufhebung des Verwaltungsaktes nach § 44 Abs. 1 SGB X. Eine andere Betrachtungsweise würde jedem Prozeßvergleich den Boden entziehen.

Der Ausschuß bestätigte insoweit ein Rechtsgutachten der Geschäftsstelle des BAGUV, das in der Anlage beigefügt ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 23/85 vom 28.03.1985 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand